

Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei

vom (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am (Datum wird von 10 ausgefüllt) folgende Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei vom 06. Februar 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Februar 2019, beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

1. In § 5 Absatz wird der Satz „Die Richtigkeit der Medienrückgabe am Rückgabeautomaten ist anhand der ausgedruckten Quittung oder durch Aufruf des Leihkontos zu überprüfen.“ ersetzt durch „Die Richtigkeit der Medienrückgabe am Rückgabeautomaten oder am Rückgaberegal ist umgehend zu überprüfen.“
2. In § 6 Absatz 3 wird das Wort „Blindhunde“ durch das Wort „Assistenzhunde“ ersetzt.

3. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Ausleihe von Medien beträgt abhängig von der Gültigkeitsdauer:

Gültigkeitsdauer	Erwachsene (ab 18 Jahren)	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
2 Monate	5 Euro	gebührenfrei
6 Monate	14 Euro	gebührenfrei
12 Monate	25 Euro	gebührenfrei

12 Monate für Personen

mit Tübinger

KreisBonusCard gebührenfrei gebührenfrei

Bildungsinstitutionen (z.B. Schulen und Kindergärten) erhalten kostenlose Leseausweise für ihre Zwecke.

Darüber hinaus kann die Leitung der Stadtbücherei im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen auf die Erhebung von Gebühren verzichten.

Die Gebühr entsteht mit der Ausstellung bzw. Verlängerung des Leseausweises. Sie ist jeweils im Voraus zu entrichten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Boris Palmer
Oberbürgermeister